

§ 4

Mitwirkung der Bewohnerinnen
und Bewohner

(1) ¹Die Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung oder Freizeitgestaltung mit. ²Die Mitwirkung ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Heimgesetzes erbracht worden sind. ³Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- oder sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁴Die Bewohnervertretung soll mindestens einmal im Jahr zu einer Bewohnerversammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(2) ¹Die Mitglieder der Bewohnervertretung in einem Heim werden von dessen Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt. ²Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims. ³Es können in angemessenem Umfang auch volljährige Angehörige und sonstige volljährige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der Heimaufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen in die Bewohnervertretung gewählt werden.

(3) Die Heimaufsichtsbehörden sorgen für die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder von Bewohnervertretungen über die Wahl zu den Bewohnervertretungen und deren Befugnisse sowie über die Möglichkeiten der Mitwirkung.

(4) ¹Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung in einem Heim nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen, die oder der von der Heimaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Heimleitung bestellt wird. ²Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher ist ehrenamtlich tätig. ³Die Heimaufsichtsbehörde kann von der Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) ¹Der Betreiber erläutert der Bewohnervertretung oder den sonstigen nach Absatz 4 Mitwirkungsberechtigten rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Elften oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die Gründe sowie die Angemessenheit einer angestrebten Entgelterhöhung und gibt ihr oder ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; auf Verlangen gewährt er zur Vorbereitung der Stellungnahme Einsicht in die Kalkulationsunterlagen. ²Die Stellungnahme ist den Kostenträgern vor Beginn der Verhandlungen durch den Betreiber zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Gliederung

	Rdnr.
I. Änderungsübersicht	1
II. Kommentierung	2 – 13
1. Allgemeines und Aktuelles	2
2. Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner, Abs. 1	3 – 7
3. Wahl der Bewohnervertretung, Abs. 2 und 3	8, 9
4. Bewohnerfürsprecher/in und Ausnahmen, Abs. 4	10 – 12
5. Stellungnahme bei Entgelterhöhung, Abs. 5	13

I. Änderungsübersicht

§ 4 NHeimG ist am 29. Juni 2011 vom Landtag beschlossen worden und am 6. Juli 2011 in Kraft getreten. Die Vorschrift wurde bisher nicht geändert. 1

II. Kommentierung

1. Allgemeines und Aktuelles

Inhaltlich hat sich der Gesetzgeber bei den Regelungen des § 4 in wesentlichen 2 Teilen an den bisher entsprechend geltenden Regelungen des Bundesheimgesetzes orientiert. Die Norm wurde im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit gestrafft und in Teilen vereinfacht sowie sprachlich aktualisiert. So spricht die Vorschrift nicht mehr vom „Heimbeirat“ sondern von der „Bewohnervertretung“, wodurch auch sprachlich klargestellt wird, dass es sich um ein Gremium handelt, das nicht die Interessen des Heims, sondern die der Bewohnerinnen und Bewohner vertreten soll.

Wesentliches Ziel der Vorschrift ist es weiterhin, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Gelegenheit zu geben, ihr Zuhause und die persönlichen Lebensverhältnisse mitzugestalten und damit auch unmittelbaren Einfluss auf ihre Lebensqualität zu nehmen. Hierzu gehört es, bei bewohnerspezifischen, wichtigen Angelegenheiten wie beispielsweise Unterkunft, Verpflegung oder Freizeitgestaltung ausreichend informiert zu werden und im Rahmen des Möglichen an deren Gestaltung und Umsetzung mitzuwirken. Bis zum Erlass einer eigenen landesspezifischen Verordnung mit Regelungen zur Mitwirkung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 gilt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 die Heimmitwirkungsverordnung des Bundes weiter. In den Verordnungen werden Detailfragen normiert, deren Regelung im NHeimG den Rahmen sprengen würde.

Gemäß § 1 Abs. 7 finden die Regelungen der Mitwirkung im Wesentlichen keine Anwendung auf Einrichtungen der Tagespflege und Kurzzeitheime. Eine Ausnahme besteht für die Regelungen des § 4 Abs. 4, in denen die Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin bzw. eines Bewohnfürsprechers geregelt ist, wenn in der Regel mindestens sechs Menschen aufgenommen werden.

2. Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner, Abs. 1

In Abs. 1 sind die Grundsätze der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner 3 normiert. So bestimmt die Regelung, in welchen Angelegenheiten die Bewohner Mitwirkungsrechte haben und wie diese Mitwirkungsrechte wahrgenommen werden können.

Gemäß **Abs. 1 Satz 1** wirken die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Bewohnervertretung in den **Angelegenheiten des Heimbetriebs** mit. Die Vorschrift orientiert sich insoweit an der entsprechenden früheren Regelung des Bundesheimgesetzes, wurde jedoch sprachlich angepasst und modernisiert. So spricht sie bei-

spielsweise nicht mehr vom Heimbeirat, sondern von der Bewohnervertretung. In der Vorschrift wird aus Gründen der Klarstellung eine Reihe von Angelegenheiten aufgezählt, welche der Gesetzgeber als solche Angelegenheiten der Mitwirkung ansieht. Im Einzelnen ermöglicht die Vorschrift ausdrücklich eine Mitwirkung bei Angelegenheiten, die **Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung oder Freizeitgestaltung** betreffen. Die Aufzählung ist jedoch als nicht abschließend anzusehen („wie“), insofern kann sich die Mitwirkung auch auf andere Bereiche beziehen.

- 4 Die Mitwirkung wird zumindest in Angelegenheiten des Heims, die die persönlichen Lebensverhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner betreffen, über ein reines **Anhörungs- und Informationsrecht** hinausgehen und soll vor allen Dingen der Sicherung einer angemessenen Qualität dienen. So wird sich das Mitwirkungsrecht im Bereich der Verpflegungsplanung z. B. auf das Angebot und die Auswahl bei den Mahlzeiten oder auf die Festlegung des Zeitraums erstrecken, in denen die Mahlzeiten angeboten werden sollen. Bei der Ausgestaltung des Freizeitangebotes kann sich die Mitwirkung sowohl auf die Wahl der Angebote als auch auf die Häufigkeit beziehen.

Entscheidungen, die eine Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen, sollen **einvernehmlich** mit der Bewohnervertretung getroffen werden. Ihre Argumente sind anzuhören und bei strittigen Fragen ist nach Kompromissen zu suchen. Allerdings ist das Mitwirkungsrecht in diesen Angelegenheiten **nicht als Vetorecht** gegen Entscheidungen des Betreibers zu verstehen. Das Recht der endgültigen Entscheidung muss bei diesem verbleiben. Dies ergibt sich schon aus dem Recht des Betreibers gemäß § 2 Abs. 2 auf Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

Grenzen finden die Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin in gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Betreibers. So haben die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Anspruch auf eine Verpflegung oder eine Freizeitbeschäftigung, die zu pflegefachlichen oder pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen konträr sind. In solchen Fällen ist eine interessengerechte Abwägung zwischen Mitwirkungs- bzw. Selbstbestimmungsrechten der Bewohnerinnen und Bewohner und den entgegenstehenden Interessen der Einrichtung notwendig. Weitere Grenzen können etwa durch einzelvertraglich bzw. nach dem SGB XI oder SGB XII versorgungsvertraglich vereinbarte Verpflegungsbudgets gezogen sein.

Die Vorschrift begründet *„keine Pflicht der Betreiber, eine Bewohnervertretung zu gründen, eine Pflicht, deren Erfüllung einem Betreiber häufig auch gar nicht möglich wäre. Aus der Tatsache jedoch, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs mitzuwirken, die die Unterkunft und die Verpflegung, die Aufenthaltsbedingungen und Betreuung sowie die Freizeitgestaltung betreffen, resultiert die Pflicht der Betreiber, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohnervertretungen zu beachten und diesen Raum zu geben“* (vgl. Entwurfsbegründung zum HeimbewSchutzG zu § 14 Abs. 1).

Gemäß **Abs. 1 Satz 2** bezieht sich die Mitwirkung auch auf die Verwaltung und die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims, wenn Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt wurden (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 Bundesheimgesetz). Als Finanzierungsbeiträge in diesem Sinne könnten sowohl Geld- als auch Sachleistungen geleistet worden sein. In der Praxis waren in der Vergangenheit vor allen Dingen Darlehen oder Vorauszahlungen, aber auch die Hingabe eines Grundstückes oder einer Immobilie üblich. **5**

In weitergehenden administrativen Fragen und Fragen der Geschäfts- und Wirtschaftsführung kann ein Mitwirkungsrecht der Bewohnervertretung nur insoweit gegeben sein, als Entscheidungen des Betreibers in diesen Angelegenheiten unmittelbaren Einfluss auf die Lebensverhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner haben. Ob in diesen Fällen die Mitwirkung im Sinne der Mitgestaltung und einer einvernehmlichen Entscheidung ausgeübt werden kann oder ob es sich lediglich um Anhörungs- und Informationsrechte handelt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bewohner- und Betreiberrechte zu entscheiden.

Gemäß **Abs. 1 Satz 3** kann die Bewohnervertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte **fach- und sachkundige Personen** ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese Personen können sowohl aus dem Heim selber als auch von außerhalb kommen und sollen die Bewohnervertretung bei ihrer Tätigkeit unterstützen, insbesondere durch Beratung und Begleitung. Es ist jedoch in jedem Fall abzuwägen, ob die Hinzuziehung zur Wahrnehmung der Aufgaben und Rechte notwendig erscheint. Sofern die genannten Personen hinzugezogen werden, verpflichtet sie die Vorschrift zur **Verschwiegenheit**. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich dabei auf die Informationsweitergabe an externe Dritte. Innerhalb der Bewohnervertretung ist eine Informationsweitergabe selbstverständlich statthaft. Mit der Verschwiegenheitsverpflichtung werden insbesondere auch die Interessen der vertretenen Bewohnerinnen und Bewohner geschützt, da die Mitglieder der Bewohnervertretung nicht anderweitig zur Wahrung der Privatsphäre verpflichtet werden. **6**

Gemäß **Abs. 1 Satz 4** hat die Bewohnervertretung die Aufgabe, die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens **einmal im Jahr** zu einer **Bewohnerversammlung** einzuladen. Ob häufigere Versammlungen notwendig sind, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewohnervertretung. Für eine Bewohnerversammlung muss der Betreiber des Heims geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Sofern es gewünscht ist, kann jede Bewohnerin und jeder Bewohner zur Bewohnerversammlung eine Person ihres oder seines Vertrauens hinzuziehen. In diesen Fällen muss die Bewohnerin oder der Bewohner nach dem Wortlaut der Vorschrift selber anwesend sein; eine reine Vertretung ist nicht vorgesehen. **7**

Grenzen finden die Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Betreibers. So haben die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Anspruch auf eine Verpflegung oder eine Freizeitbeschäftigung, die zu pflegfachlichen oder pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen konträr ist. In solchen Fällen ist eine interessengerechte Abwägung

zwischen Mitwirkungsrechten bzw. Selbstbestimmungsrechten der Bewohnerinnen und Bewohner und den entgegenstehenden Interessen der Einrichtung notwendig. Weitere Grenzen können z. B. durch einzelvertraglich bzw. nach dem SGB XI oder SGB XII vertraglich vereinbarte Verpflegungsbudgets gezogen sein.

3. Wahl der Bewohnerververtretung, Abs. 2 und 3

- 8 In den Abs. 2 und 3 sind Regelungen zur Wahl der Bewohnerververtretung getroffen worden. Diese soll sich vorwiegend aus Bewohnerinnen und Bewohnern zusammensetzen. Der Gesetzgeber hat jedoch auch an der Beteiligung externer Dritter festgehalten, da sich diese aus seiner Sicht in der Vergangenheit bewährt hat.

Gemäß **Abs. 2 Satz 1** werden die Mitglieder der Bewohnerververtretung ausschließlich von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt. Im Gegensatz zum passiven Wahlrecht nach Abs. 2 Satz 2 besteht also kein aktives Wahlrecht für externe Dritte.

Passiv wählbar sind gemäß **Abs. 2 Satz 2** alle Bewohnerinnen und Bewohner, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen. Hierzu gehören selbstverständlich auch diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner, die zu diesem Zeitpunkt vorübergehend abwesend sind, etwa wegen eines Krankenhausaufenthaltes.

Gemäß **Abs. 2 Satz 3** sind neben den Bewohnerinnen und Bewohnern in angemessenem Umfang auch die in der Vorschrift abschließend aufgezählten **externen Dritten** wählbar. Ein angemessener Umfang ist dann noch gegeben, wenn die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in der Bewohnerververtretung überwiegt und somit deren einheitliche Entscheidung nicht durch die Entscheidung der externen Dritten überstimmt werden kann.

Die passive Wahlmöglichkeit für externe Dritte ist der Erfahrung geschuldet, dass es in der Praxis häufig schwierig ist, geeignete oder gewillte Bewohnerinnen und Bewohner zu finden, die zur Wahl als Bewohnervertreter/in bereitstehen. Zu den wählbaren externen Dritten, die die abschließende Aufzählung aufführt, gehören nach der Vorschrift ausdrücklich volljährige Angehörige, volljährige Vertrauenspersonen sowie Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und örtlichen Behindertenorganisationen. Auch die zuständige Heimaufsicht kann Personen vorschlagen, die in die Bewohnerververtretung gewählt werden sollen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Wahl von externen Dritten gegenüber der Wahl von Bewohnerinnen und Bewohnern nachrangig sein sollte. Eine Verpflichtung zur Wahl von externen Dritten besteht selbstverständlich nicht.

Praxistipp:

Einzelheiten zum Umfang bzw. zur Angemessenheit des Anteils von externen Dritten an der Bewohnerversammlung werden sehr wahrscheinlich in der Rechtsverordnung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 geregelt werden. Bis zum Erlass einer solchen Verordnung werden Einzelheiten noch in der gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 weiterhin geltenden Heimmitwirkungsverordnung des Bundes geregelt.

Obwohl es in der Vorschrift nicht explizit erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit der Mitglieder der Bewohnervertretung weiterhin **ehrenamtlich** und **unentgeltlich** erfolgt. Gleichwohl hat das Heim der Bewohnervertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, etwa durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Sachmitteln oder auch einem Internetzugang. Grundsätzlich ist diese Verpflichtung allerdings auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß beschränkt.

Gemäß **Abs. 3** sind die zuständigen Heimaufsichten verpflichtet, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Bewohnervertretungen über die Bildung der Bewohnervertretung und die Rechte und Pflichten dieser zu informieren. Die Informationspflicht besteht insbesondere auch im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Verpflichtung besteht seitens der Heimaufsicht grundsätzlich, sodass ein nochmaliger Antrag oder Ähnliches nicht notwendig ist. Wie die Heimaufsicht ihrem Unterrichts- und Beratungsauftrag nachkommt, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

9

4. Bewohnerfürsprecher/in und Ausnahmen, Abs. 4

Sofern keine Bewohnervertretung gewählt werden kann, sind deren Aufgaben gemäß **Abs. 4 Satz 1** durch eine **Bewohnerfürsprecherin** oder einen **Bewohnerfürsprecher** wahrzunehmen. Dies ist vor allem in den Einrichtungen notwendig, bei denen aufgrund einer hohen Prozentzahl von psychisch oder physisch stark erkrankten Bewohnern mangels Kandidaten die Wahl einer Bewohnervertretung nicht möglich ist. Der oder die Bewohnerfürsprecher/in soll allen Bewohnerinnen und Bewohnern in den vom NHeimG erfassten Heimen die Möglichkeit geben, ihre Wünsche, Anliegen und besonderen Interessen in inneren Angelegenheiten des Heimbetriebs als Sprachrohr zu artikulieren und Mitwirkungsrechte wahrzunehmen. Hierfür kommt nur eine Person infrage, die nach ihrer **Persönlichkeit**, ihren **Fähigkeiten** und den **sonstigen Umständen** des Einzelfalls zur Ausübung des Amtes **geeignet** und vom Betreiber, von den Kostenträgern und den Verbänden der Betreiber unabhängig ist und die der Bestellung zustimmt.

10

Die Bewohnerfürsprecherin bzw. der Bewohnerfürsprecher wird im Gegensatz zur Bewohnervertretung nicht gewählt, sondern von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde **bestellt**. Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren gesetzlichen Vertreter können hinsichtlich der zu bestellenden Person Vorschläge machen. Darüber hinaus hat die Bestellung **im Benehmen** mit der Heimleitung zu erfolgen. Damit besteht für die Behörde eine Pflicht, der Leitung des Heims eine Mitwirkung bei der Entscheidung zu ermöglichen. Obwohl die Vorschrift dies nicht ausdrücklich vorsieht, ist davon auszugehen, dass neben der Heimleitung auch der Betreiber ins Benehmen zu setzen ist. Die Mitwirkungsrechte der Heimleitung bzw. des Betreibers, etwa ausgeübt durch eine Stellungnahme hinsichtlich der Person des Bewohnerfürsprechers, werden jedoch nicht so weit gehen können, dass die Bestellung einer bestimmten Person als Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher verhindert wird. Vielmehr bleibt die endgültige Entscheidung der Behörde vorbehalten.

Praxistipp:

Es können sowohl Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige oder deren Betreuer als auch sonstige Dritte, die vom Betreiber, deren Verbänden sowie von den Kostenträgern unabhängig sind, bestellt werden.

Eine Missachtung der Mitwirkungsrechte machen die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin bzw. des Bewohnerfürsprechers entsprechend § 44 Abs. 3 Nr. 4 VwVfG **fehlerhaft**, nicht aber nichtig. Dies ist schon deshalb nicht der Fall, weil die Heimleitung keine Behörde im Sinne der Vorschrift ist.

- 11 **Abs. 4 Satz 2** stellt klar, dass die Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin bzw. des Bewohnerfürsprechers ehrenamtlich ist. Auf die zunächst angedachte ausdrückliche Festschreibung der Unentgeltlichkeit hat der Gesetzgeber verzichtet. Damit wollte er offensichtlich verdeutlichen, dass die bestellte Person zwar keine regelmäßige Vergütung erwarten kann, da dies einer ehrenamtlichen Tätigkeit widersprechen würde, eine etwaige Aufwandsentschädigung bzw. eine Auslagererstattung jedoch durchaus möglich ist. Ein Anspruch auf eine solche besteht allerdings nicht.
- 12 **Abs. 4 Satz 3** macht eine Ausnahme von der Verpflichtung der Heimaufsicht zur Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin bzw. eines Bewohnerfürsprechers, wenn die notwendige Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet wird. Mit dieser öffnenden Vorschrift ermöglicht der Gesetzgeber eine Reihe von Alternativen zu den im Gesetz genannten Mitwirkungsgremien bzw. -personen. So können sich etwa Angehörigenvertretungen oder Ersatzgremien zusammenfinden, die die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten. Auch mittels einer Bewohnersprecherin oder eines Bewohnersprechers aus den Reihen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner könnte zu einem Absehen von der Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers führen, wenn hierdurch die Mitwirkungsrechte ausreichend gewahrt werden. Die Entscheidung, ob dies der Fall ist, muss die Heimaufsicht in pflichtgemäßem Ermessen treffen. Dabei sind selbstverständlich auch die Betreiberinteressen zu berücksichtigen.

5. Stellungnahme bei Entgelterhöhung, Abs. 5

- 13 Wie schon nach den heimrechtlichen Vorschriften des Bundes muss der Betreiber auch nach **Abs. 5 Satz 1** der Bewohnervertretung bzw. den Mitwirkungsberechtigten im Sinne des Abs. 4 rechtzeitig vor Aufnahme von Vergütungsverhandlungen die Möglichkeit geben, sich zu der angestrebten Entgelterhöhung mittels einer Stellungnahme zu äußern. Dabei hat er unter Vorlage von nachvollziehbaren Unterlagen nachzuweisen, dass sein Entgelterhöhungsverlangen begründet ist und die angestrebten Entgelte angemessen sind.

Damit die Bewohnervertretung bzw. deren Ersatz sich eine umfassende Meinung bilden und eine dezidierte **Stellungnahme** abgeben können, muss der Betreiber auf ihr Verlangen hin Einsicht in die Kalkulationsunterlagen geben. Hierunter fällt unzweifelhaft der gestellte Vergütungsantrag, aus dem etwa Personalschlüssel und einzelne geltend gemachte Personal- und Sachkosten hervorgehen. Im Einzelfall können auch weitere Unterlagen zur Einsicht angefordert werden. Das Einsichtsrecht verpflichtet den Betreiber jedoch nicht, Betriebsgeheimnisse offen zu legen. Auch ein Einblick in die Buchhaltung oder in Personalunterlagen wird von dem Einsichtsrecht nicht umfasst sein, zumal hier auch datenschutzrechtliche Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegenstehen können. Das Einsichtsrecht ermöglicht eine Einsichtnahme vor Ort. Die Mitnahme oder Vervielfältigung der Unterlagen ist nicht vom Recht umfasst.

Eine Pflicht zur Stellungnahme besteht nicht. Sofern die Notwendigkeit der Entgelterhöhung vom Betreiber plausibel dargelegt und begründet worden ist und die Bewohnervertretung bzw. ihr Ersatz die Argumentation nachvollziehen können, kann von einer Stellungnahme abgesehen werden.

Gemäß **Abs. 5 Satz 2** ist der Betreiber verpflichtet, die Stellungnahme im Sinne des Satzes 1 vor Beginn der Vergütungsverhandlung an die Kostenträger zu übermitteln. Sofern von einer Stellungnahme abgesehen wurde, muss der Betreiber nachweisen, dass er der Bewohnervertretung bzw. ihrem Ersatz die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben hat, diese jedoch davon abgesehen haben.